



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: G454-0352/Bui

Sachbearbeiter/in: Irene Burch

Bern, 17. Dezember 2007

Anpassung verschiedener Weisungen aufgrund der neuen Fahrlehrerverordnung und der Revision der Verkehrszulassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Bundesrat hat am 28. September 2007 den Erlass der Fahrlehrerverordnung (SR 741.522, AS 2007 5023) beschlossen. In dieser neuen Verordnung werden die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Berufsausübung sowie ihre Weiterbildung geregelt. Hauptneuerung ist, dass künftig zuerst der eidgenössische Fachausweis "Fahrlehrer/in" erworben werden muss, bevor man die Fahrlehrerbewilligung erhält.

Aufgrund der Neuerungen, insbesondere wegen der neuen Fahrlehrerkategoriebezeichnungen, müssen folgende Weisungen angepasst werden:

- Weisungen vom 3. Juli 2002 betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen.
- Weisungen vom 28. Februar 2003 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht und die praktische Motorrad-Grundschulung.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Ergebnisbericht zur Anhörung der Fahrlehrerverordnung unter folgendem Link zu finden ist:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1464/Ergebnis.pdf>

Bundesamt für Strassen ASTRA

Irene Burch

Postadresse: 3003 Bern

Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. + 41 31 323 82 88, Fax + 41 31 323 23 03

irene.burch@astra.admin.ch

www.astra.admin.ch

Aufgrund der Revision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 28. März 2007 (AS 2007 2183) waren ausserdem die Weisungen vom 18. November 1998 betreffend Traktorfahrkurse anzupassen. Neu können Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie G während höchstens einem Monat vor einem G40-Kurs auch Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40km/h auf Übungsfahrten führen.

Die neuen Weisungen können auf der ASTRA-Website unter folgendem Link heruntergeladen werden (verantwortlicher Bereich: Zulassung Haftpflicht Strafen):

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die entsprechenden bisherigen Weisungen und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Anhang des Kreisschreibens vom 19. Juli 2001 betreffend die Tunnelsicherheit in der Ausbildung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer wurde in die neuen Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht integriert. Er wird deshalb auf den 1. Januar 2008 aufgehoben.

Die Richtlinien und Leitfäden betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen gelten noch bis zum 31. Dezember 2009 für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Fahrlehrerausbildung nach bisherigem Recht absolvieren. Sie werden per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

- Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht (elektronisch)
- Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (elektronisch)
- Weisungen betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen (elektronisch)
- Weisungen betreffend Traktorfahrkurse (elektronisch)

Dieses Kreisschreiben geht mit der gleichen Post an die mitinteressierten Verbände, Organisationen und Bundesstellen.



Bern, 14. Dezember 2007

Weisungen betreffend Traktorfahrkurse

(Gestützt auf Art. 4 Abs. 3, 17a Absatz 3 und 150 Abs. 7 VZV¹)

1 Anforderungen an die Kursveranstalter

11 Voraussetzungen

Veranstalter, die Traktorfahrkurse nach Artikel 4 Absatz 3 VZV im Hinblick auf den Erwerb der Fahrbewilligung für Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h anbieten wollen, müssen:

- 111 Gewähr bieten für die einwandfreie Führung der Kurse;
- 112 geeignete Instruktoren und Instruktoren einsetzen;
- 113 über geeignete Übungsplätze und Strecken verfügen;
- 114 einen Lehrplan erstellen, mit dem die vorgeschriebene Ausbildung (vgl. Rahmenprogramm im Anhang) in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewährleistet ist;
- 115 über eine Anerkennung des ASTRA verfügen.

12 Bewerbung um die Anerkennung

Interessierte Veranstalter richten ihre Bewerbung um die Anerkennung ihrer Kurse an das Bundesamt für Strassen, 3003 Bern. Der Bewerbung sind beizulegen:

- 121 Angaben über die Kursgestaltung (Organisation, Lehrplan, Übungsgestaltung) und die Kurskosten;
- 122 Verzeichnis der eingesetzten Instruktoren und Instruktoren (vgl. Ziff. 331);
- 123 Situations- bzw. Lagepläne der Kursräumlichkeiten, Übungsplätze und -strecken (im Inner- und Ausserortsbereich);
- 124 Bestätigung, dass die Kurse allen interessierten Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie G offenstehen;
- 125 Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht/ Betriebshaftpflicht) mit einer Deckungssumme pro Schadenereignis von mindestens Fr. 3'000'000.--.

13 Anerkennung der Kurse

- 131 Das ASTRA prüft in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat (VSR) die eingereichten Bewerbungen.
- 132 Kursveranstalter, deren Bewerbungen die Anforderungen erfüllen, erhalten vom ASTRA die provisorische Anerkennung. Sie wird der kantonalen Behörde mitgeteilt und berechtigt den Kursveranstalter, einen ersten Kurs durchzuführen. Die Daten dieses Kurses sind dem VSR rechtzeitig mitzuteilen.
- 133 Der VSR beauftragt ein Beurteilungsteam mit der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort. Es verfasst zuhanden des ASTRA einen Bericht und gibt ihm eine Empfehlung hinsichtlich der definitiven Anerkennung ab.
- 134 Das ASTRA erlässt eine Verfügung über die definitive Anerkennung des Kurses und teilt diese den kantonalen Behörden mit.

2 Organisation der Kurse

- 21 Die Teilnehmenden besuchen den Kurs in der Regel mit betriebseigenen Landwirtschaftstraktoren (vmax 30 oder 40 km/h) und -anhängern.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51, AS 2007 2183)

- 22 Für die Dauer des Kurses rüstet der Veranstalter die Teilnehmenden mit Schutzwesten und Funkgeräten aus.
- 23 Für die Benützung der Übungsplätze und -strecken holt der Veranstalter die Einwilligung der Eigentümer bzw. der Ortspolizeibehörde ein.
- 24 Pro Instruktor/Instruktorin dürfen nicht mehr als 5 Kursteilnehmende gleichzeitig unterrichtet werden.

3 Anforderungen an Kursinhalt, Kursgestaltung und Instruktoren/Instruktorinnen

31 Kursinhalt

Der Kursinhalt richtet sich nach dem Rahmenprogramm im Anhang.

32 Kursgestaltung

Der Kurs ist auf zwei verschiedene Tage zu verteilen, welche nicht in der gleichen Woche liegen dürfen. Am ersten Kurstag wird mit dem Traktor allein, am zweiten mit Traktor und Anhänger gefahren. Der Kurs ist stufengerecht aufzubauen und soll sich von einfachen Lenkübungen mit Solofahrzeugen über Übungen im Verkehr bis hin zu Manövrierübungen mit Anhängern erstrecken.

33 Instruktoren/Instruktorinnen

- 331 Als Instruktoren/Instruktorinnen sind Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C (Lastwagenfahrlehrer) einzusetzen, die

- vertraut sind mit dem Einsatz von Landwirtschaftstraktoren,
- sicher mit landwirtschaftlichen Anhängerzügen umzugehen verstehen und
- speziell befähigt sind, Gruppenunterricht und Kollektivfahrtschule zu erteilen.

- 332 Die Instruktoren und Instruktorinnen müssen über ein ausführliches "Drehbuch" der einzelnen Lektionen und über geeignete Unterrichts- und Hilfsmittel verfügen. Das mit der Kontrolle des Unterrichts beauftragte Beurteilungsteam (vgl. Ziffer 133) überprüft die Eignung der eingesetzten Instruktoren und Instruktorinnen anlässlich von Kursbesichtigungen.

4 Teilnahme am Kurs

41 Voraussetzung für die Kursteilnahme

Am Kurs dürfen nur Personen teilnehmen, die im Besitz des Führerausweises der Kategorie G sind. Nach Erhalt der Anmeldebestätigung zum Kurs dürfen sie während maximal einem Monat vor dem Kursbeginn auch Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für Übungsfahrten benutzen. Die Anmeldebestätigung ist dabei mitzuführen. Anhänger dürfen ausschliesslich auf dem direkten Weg zum Kursort und während des Kurses mitgeführt werden.

42 Aufgebot

Mit dem Kursaufgebot sind die Teilnehmenden aufzufordern, die Betriebssicherheit und die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge vor dem Kurs zu überprüfen. Führer- und Fahrzeugausweis sowie Kursaufgebot sind mitzubringen.

43 Fahrzeuge

- 431 Die verwendeten Traktoren müssen mit zwei Aussenrückspiegeln ausgerüstet sein.
- 432 Die Anhänger müssen ein Garantiegewicht von mindestens 3,5 t aufweisen.
- 433 Sowohl die Traktoren als auch mitgeführte Anhänger sind für die Dauer des Kurses hinten gut sichtbar mit der Aufschrift "Fahrkurs" zu versehen.

44 Präsenz-Kontrolle

Der Kursveranstalter führt eine Präsenz-Kontrolle der Kursteilnehmenden, die zwei Jahre aufzubewahren ist. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien der Kursteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse);
- Datum der besuchten Unterrichtsblöcke mit Visum des Instructors / der Instruktorin;
- Ausstellungsdatum der Bescheinigung.

45 Bescheinigung der Kursteilnahme

- 451 Jedem/jeder Teilnehmenden ist eine schriftliche Bestätigung abzugeben (Personalien des/der Kursteilnehmenden, Datum des Kursabschlusses, Stempel und Unterschrift des Kursleiters/der Kursleiterin).
- 452 Unmittelbar nach Kursabschluss sind der zuständigen kantonalen Behörde eine Kopie der Präsenzkontrolle sowie die Führerausweise der Teilnehmenden zuzustellen.

453 Die Behörde trägt die Berechtigung im Führerausweis in der Rubrik "Verfügungen der Behörde" wie folgt ein:

Code 40: "G40 TT.MM.JJ"

46 Vorgehen bei Zweifeln an den Fähigkeiten bzw. an der Eignung eines Teilnehmers

Wer nicht fähig ist, die vom Instruktor / von der Instruktorin gestellten Aufgaben zu lösen oder seinen/ihren Anweisungen nicht Folge leistet und dadurch die Sicherheit der Kursteilnehmenden oder anderer Verkehrsteilnehmenden gefährdet, ist unmittelbar wegzuweisen. Es wird keine Kursbestätigung ausgestellt.

Lässt das Verhalten eines/einer Teilnehmenden an seiner/ihrer Eignung zum Führen von Landwirtschaftstraktoren zweifeln, erstattet der Kursleiter bzw. die Kursleiterin der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Diese klärt den Sachverhalt ab und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

5 Qualitätskontrolle

Der VSR wacht über die Qualität der Kurse, indem er sie periodisch besucht. Er orientiert die Kursveranstalter über die Ergebnisse der Kontrolle und meldet die beanstandeten und in der Folge nicht behobenen Mängel dem ASTRA.

6 Entzug der Anerkennung

Das ASTRA entzieht die Anerkennung, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.

7 Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 18. November 1998 betreffend Traktorfahrkurse werden aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Anhang:

Rahmenprogramm für die Traktorfahrkurse

Rahmenprogramm für die Traktorfahrkurse

1. Vorbereitungen im Stand

Ziele

Die Teilnehmenden sollen:

- die Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge (Traktor und Anhänger) vor der Fahrt überprüfen können
- die vorschriftsgemässe Ausrüstung ihrer Fahrzeuge (Traktor und Anhänger) kontrollieren können
- die richtige Sitzposition einstellen können
- die Spiegel korrekt einstellen und beachten können

Übungen

Rundumkontrolle	Zustand / Ausrüstung Fahrzeug-Unterseite
Fahrersitz einstellen	Körperhaltung allgemein Oberkörper zum Lenkrad Beinstellung
Spiegel	Einstellung Sauberkeit
Beleuchtung / Richtungs- anzeiger	Funktionskontrolle Sauberkeit

2. Grundschulung / Manövrieren

Ziele

Die Teilnehmenden sollen:

- geräuschlos und ruckfrei anfahren, schalten und anhalten können
- den Gang in Abhängigkeit von Auftrag, Last und Motorkraft richtig wählen
- die Vorteile von korrekten Lenktechniken beim Manövrieren erkennen
- lernen, dass korrektes Blickverhalten auch beim Manövrieren von grosser Bedeutung ist
- eine dem Verwendungszweck entsprechende Vertrautheit mit dem Fahrzeug entwickeln
- den Platzbedarf beim Manövrieren (Rückwärtsfahren, Wenden) kennen

Übungen

Anfahren/Anhalten Wegfahren	mit und ohne Handbremse vom Fahrbahnrand: beobachten, blinken, anfahren in der Ebene, im Gefälle und in der Steigung
Anhalten	am Fahrbahnrand: beobachten, blinken, anhalten in der Ebene, im Gefälle und in der Steigung Zielbremsen Fahrzeug sichern
Lenken	Lenktechniken beobachten
Schalten	Umgang Kupplung-Gas Schleifpunkt
Rückwärtsfahren/Wenden	Lenken beobachten (Rundumblick) Drehpunkt des Fahrzeuges kennen
An- und Abkuppeln	Anhänger sichern

3. Fahren auf verkehrsarmen Strassen und Plätzen

Ziele

Die Teilnehmenden sollen:

- die Grundregeln des Blickverhaltens erwerben und im Verkehr anwenden können
- die Grundlagen der Fahrdynamik (Beschleunigung, Geschwindigkeit und Verzögerung) kennen
- den Umständen angepasste Bremstechnik kennen und anwenden
- ihre Fähigkeiten verbessern, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und richtig zu reagieren

Übungen

Blickverhalten	vorausschauende Fahrweise bei Verzweigungen Sichtverhältnisse
Geschwindigkeit	den Umständen (Strasse, Verkehr, Sicht) entsprechend wählen Gangwahl Verkehrsfluss
Bremsen	Normalbremsung Notbremsung Anhaltestrecke Betriebsgewichte
Spurwahl	Rechtsfahren Einspuren

4. Fahren im Verkehr

Ziele

Die Teilnehmenden sollen:

- Verkehrspartner richtig einschätzen
- genügend Abstand seitlich zu den Partnern und zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten
- die Wichtigkeit des korrekten Blick- und Beobachtungsverhaltens bei Abbiege- und Wendemanövern erkennen
- das Beschleunigungsvermögen ihres Fahrzeuges kennen und zweckmässig einsetzen
- die häufigsten Unfallursachen kennen

Übungen

abbiegen	rechts und links Spiegel Richtungsanzeiger Tempogestaltung ausholen, einspuren
wenden	zweckmässig beobachten
kreuzen	Fahrzeugbreite Abstand
überholen	Verkehr von vorn und hinten Spiegel Abstand
Fahrbahn überqueren	Mehrfachbeobachtung Beschleunigungsvermögen Zeitbedarf Sichtverhältnisse
Bremsbereitschaft	unbedingte bedingte

5. Schlussübung

Ziele

Die Teilnehmenden sollen:

- alle geübten Manöver für sicheres Fahren im Verkehr anwenden
- ihren Verkehrssinn weiter entwickeln und mögliche Gefahren jeder Art frühzeitig erkennen und in ihr Fahrverhalten einbeziehen
- die Vorteile einer defensiven partnerschaftlichen Fahrweise kennen und pflegen

Übungen

Fahren im Verkehr	Voraussicht Blickverhalten Rückspiegel Vortrittsregeln Bremsbereitschaft Geschwindigkeitsgestaltung Verkehrsumwelt
Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern	3 A-Technik defensives Fahren Verkehrstaktik

Zeitplan (Unterricht in Minuten)

Thema	Total	1. Tag	2. Tag*
Kurseröffnung	30	15	15
Vorbereitungen im Stand	60	30	30
Grundschulung / Manövrieren	135	90	45
Fahren auf verkehrsarmen Strassen und Plätzen	180	90	90
Fahren im Verkehr	195	105	90
Schlussübung	60		60
Kursabschluss	60	30	30
Total	720		

*mit Anhänger